

## Klebstoffe

428

Stand: 09/2020

### Beschreibung

#### Kleber für Parkett und Holzpflaster (Holzstöckelpflaster, Stirnholzboden)

Zum Verkleben von Mosaik- und Stabparkett sowie Holzpflaster wurden in der Vergangenheit schwarze Klebstoffe verwendet, die auf Steinkohlenteerpech basierten. Als Steinkohlenteer-Produkt beinhalten sie Gehalte an PAK im Gramm-Bereich.

Diese Kleber waren im Vergleich zum Verkleben in Heißasphalt leicht zu handhaben und konnten in Wohnbereichen in sehr geringen Schichtdicken aufgebracht werden. Bei der Verlegung von Holzpflaster in Werkstätten beziehungsweise gewerblich genutzten Räumen sind deutlich stärkere Kleberschichtdicken sowie teerhaltige Vorstriche und Pappen anzutreffen.



Abb. 1: PAK-haltiger Teerfilz unter Holzparkett

Hinsichtlich des Anwendungszeitraums von teerhaltigen Parkettklebern sind in der Literatur unterschiedliche Angaben zu finden. Ab etwa Mitte der Sechziger Jahre wurde der schwarze Parkettkleber durch Kunstharzklebstoffe sukzessive ersetzt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Einzelfall auch später (bis Anfang der 1980er Jahre; Holzpflaster bis 1990er Jahre) noch teerhaltige Kleber zum Einsatz kamen.



Abb. 2: PAK-haltiger Parkettkleber

Neben den steinkohleteerhaltigen Klebstoffen sind auch in seltenen Fällen bitumenhaltige Klebstoffe mit sehr geringen [PAK](#)-Gehalten verwendet worden. Diese Klebstoffe sind auch schwarz und lassen sich durch einfache Tests nicht von den [PAK](#)-haltigen unterscheiden.

### Bitumenkleber für Bodenbeläge, zum Beispiel Floor-Flex-Platten (PVC-Platten)

Zur Verklebung der meist asbesthaltigen Floor-Flex-Platten aber auch anderer Bodenbeläge wurden häufig braunschwarze Bitumen- oder Teerkleber eingesetzt. Diese Kleber enthalten oft neben [PAK](#) auch [Asbest](#).

Gewissheit über die Asbestfreiheit des Klebers kann letztlich nur eine Materialanalyse geben. Soll neben den Platten auch die - möglicherweise asbesthaltige - Kleberschicht entfernt werden, sind Schutzmaßnahmen wie für schwach gebundene Asbestprodukte zu treffen.



Abb. 3: Schwarzkleber unter Fußbodenbelag



Abb. 4: Floorflex-Fliesen mit schwarzem Kleber



Abb. 5: schwarzer, asbesthaltiger Bodenbelagskleber

Auch hellbraune Bodenbelags- oder Sockelleistenkleber können asbesthaltig sein.

Weitere Hinweise siehe auch Beschreibung [Holzparkett](#) und [Bodenbeläge](#).

Kleber (Dünnbettmörtel) für keramische Fliesen siehe [Fliesenkleber](#).

## Probenahme

Die Beprobung von auffälligen Klebeflächen ist sowohl mittels [Kernbohrungen](#) als auch durch [Abstemmen](#) möglich. Bei Asbestverdacht muss die Faserfreisetzung unterbunden werden.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Fußbodenaufbauten](#)

## Entsorgung

Abfallschlüssel:

Teerhaltiger Kleber und damit kontaminierte Baustoffe

17 03 03\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte  
für Abfälle Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) > 1.000 mg/kg (Summe PAK nach EPA) oder Benzo(a)pyren (BaP) Gehalt > 50 mg/kg

Asbesthaltige Kleber

Abfallschlüssel 17 06 05\* „Asbesthaltige Baustoffe“

Maßgeblich bei der Entsorgung von Asbest und asbesthaltigen Produkten sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV), des LAGA-Merkblattes 23, der AVV und der TRGS 519.

Fest gebundene oder behandelte asbesthaltige Abfälle werden auf Deponien ab DK I, verpackt zum Beispiel in Big-Bags, abgelagert.

Klebstoffe können gegebenenfalls Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (POP) aufweisen. Hierbei ist die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV) zu beachten (siehe [„Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle“](#))

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.